



Kleine Anfrage
der Abgeordneten Annabell Krämer (FDP)
und
Antwort
der Landesregierung - Finanzministerium

Abgabe von Grundsteuererklärungen durch Land und Kommunen

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Das Handelsblatt berichtet am 29. September 2022, dass verschiedene Kommunen in Deutschland bei ihrem zuständigen Landesfinanzministerium die Fristverlängerung für die Abgabe von Grundsteuererklärungen beantragt haben. So habe beispielsweise das Land Thüringen der Stadt Jena im Gegensatz zu Privatpersonen und Unternehmen eine Fristverlängerung gewährt.¹ Auch in Schleswig-Holstein sind die Kommunen dazu aufgefordert, Grundsteuererklärungen abzugeben.

1. Haben sich in Schleswig-Holstein Kommunen an die Landesregierung bzw. Finanzverwaltung gewandt und eine Fristverlängerung für die Abgabe von Grundsteuererklärungen beantragt?

¹ Quelle: Handelsblatt „Grundsteuer: Jetzt scheitert der Staat auch an sich selbst“ vom 29. September 2022, <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/umstrittene-finanzreform-grundsteuer-jetzt-scheitert-der-staat-auch-an-sich-selbst/28711764.html>.

Antwort

Ja

Wenn ja, welche Kommunen und wie hat die Landesregierung über diese Anträge beschieden? Wenn nein, geht die Landesregierung davon aus, dass alle Kommunen ihre Grundsteuererklärung fristgerecht abgeben können?

Antwort

Um welche Kommunen es sich dabei handelt, darf aufgrund des Steuergeheimnisses nicht mitgeteilt werden.

2. Wie bewertet die Landesregierung die Möglichkeit, Kommunen im Gegensatz zu Privatpersonen und Unternehmen eine Fristverlängerung für die Abgabe der Grundsteuererklärungen zu gewähren?

Vorbemerkung:

Wie bereits mit Umdruck 20/219 vom 05.10.2022 mitgeteilt, ist zwischen einer allgemeinen und einer individuellen Fristverlängerung zu differenzieren. Die Fragestellung betrifft den Bereich der individuellen Fristverlängerung. Eine solche ist nicht auf bestimmte Teilgruppen, z.B. Kommunen, beschränkt, sondern kann von allen Steuerpflichtigen beantragt werden, soweit die sachlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Antwort

Unabhängig von einer allgemeinen Fristverlängerung bietet § 109 Abgabenordnung die Möglichkeit, dass steuerliche Abgabefristen unter bestimmten Voraussetzungen individuell verlängert werden können. Mithin kann jede*r Steuerpflichtige im Einzelfall und bei Vorliegen eines sachlichen Grundes einen Fristverlängerungsantrag stellen. Das gilt beispielsweise für Kommunen gleichermaßen wie für Privatpersonen und Unternehmen. Die Entscheidung hierüber liegt im Ermessen des jeweils zuständigen Finanzamts (vgl. auch

Umdruck 20/219 vom 05.10.2022, „Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Umsetzung des Grundsteuermodells nach dem sog. Flächen-Faktor-Verfahren; hier: Beantwortung von Nachfragen“).

3. Für wie viele im Landesbesitz befindliche Grundstücke, die nicht der Nutzung für einen öffentlichen Dienst oder Gebrauch im Sinne des § 3 Grundsteuergesetz dienen, muss das Land eine Grundsteuererklärung abgeben und wie viele dieser Grundsteuererklärungen sind jeweils bis zum 31. Juli 2022, 31. August 2022 sowie 30. September 2022 bereits abgegeben worden?

Vorbemerkung

Für den Begriff des „Grundstücks“ gibt es in Deutschland keine Legaldefinition. Im Zusammenhang mit der Verwaltung und Bewertung von Immobilien werden u.a. folgende Begriffe unterschieden:

- **Flurstück:**
Gem. § 12 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster SH ist ein Flurstück „ein begrenzter Teil der Erdoberfläche, der im Liegenschaftskataster unter einer besonderen Bezeichnung geführt wird“.
⇒ Es handelt sich um die „kleinste Buchungseinheit“ im Liegenschaftskataster.
- **Grundstück:**
In § 2 Abs. 2 Grundbuchordnung ist geregelt: Die Grundstücke werden im Grundbuch nach den in den Ländern eingerichteten amtlichen Verzeichnissen benannt (Liegenschaftskataster).
⇒ Im Ergebnis: Als „Grundstück“ wird ein räumlich abgegrenzter Teil der Grundstücksoberfläche bezeichnet, welcher in einem Grundbuch unter dieser Bezeichnung geführt wird. Der Begriff des Grundstücks ist nicht gleichzusetzen mit dem Begriff des Flurstücks. Ein Grundstück kann aus einem oder mehreren Flurstücken bestehen.

- „Steuerliches Grundstück“:
Grundsteuerwerterklärungen sind für sog. „wirtschaftliche Einheiten“ abzugeben.
Mehrere Flächen können zusammen ein „steuerliches Grundstück“, also eine wirtschaftliche Einheit bilden. Der Begriff der wirtschaftlichen Einheit muss dabei nicht identisch mit dem Begriff des Grundstücks im Sinne der Grundbuchordnung sein.

Antwort

Das Land Schleswig-Holstein hat in sehr unterschiedlichen Bereichen grundsteuerpflichtigen Grundbesitz im Allein- oder Miteigentum; neben Wohnungen und Gebäudegrundstücken beispielsweise Flächen im Bereich

- des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR),
- des Landesbetriebes für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein (LKN.SH),
- des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV),
- Fiskalerbschaften.

Im Bereich der Staatskanzlei, des Ministeriums für Justiz und Gesundheit, des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur, des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung bestehen nach Rückmeldungen der Staatskanzlei und der Ressorts keine grundsteuerpflichtigen wirtschaftlichen Einheiten.

Das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur hat für die Bereiche des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume sowie des Landesbetriebes für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein insgesamt 623 Grundstücke gemeldet und mitgeteilt, dass die Grundsteuerwerterklärungen innerhalb der neuen Frist abgegeben werden.

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus hat mitgeteilt, für den Bereich des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr insgesamt 822 grundsteuerpflichtige Flurstücke für Bund und Land zu verwalten. Darüber hinaus müsse eine Erklärung für den Bereich der landeseigenen Häfen abgegeben werden. Eine Abgabe der Grundsteuerwerterklärungen innerhalb der neuen Frist wurde zugesagt.

Im Bereich der Zentralen Gebäudebewirtschaftung sowie des DLZP wurden mit aktuellem Stand 94 Grundstücke gemeldet, für die im Oktober Grundsteuerwerterklärungen abgegeben wurden bzw. die – auf Basis der bisherigen allgemeinen Frist – fristgemäß abgegeben werden sollen.

Das DLZP hat für seinen Bereich ergänzend mitgeteilt, dass darüber hinaus noch weitere Fälle geprüft werden, z.B. ob u.a. bei bestehenden Grundstücksbeteiligungen im Bereich der Fiskalerbschaften die Erklärungen vom DLZP oder von anderen Miteigentümern abgegeben werden.

4. Für wie viele Grundstücke von Landesbeteiligungen, die keine rechtliche Selbständigkeit haben (zum Beispiel Landesbetriebe), muss eine Grundsteuererklärung abgegeben werden und wie viele dieser Grundsteuererklärungen sind jeweils bis zum 31. Juli 2022, 31. August 2022 sowie 30. September 2022 bereits abgegeben worden? Bitte um Aufschlüsselung nach Landesbeteiligung.

Antwort

Rechtlich unselbständige Landesbetriebe sind keine Landesunternehmen, an denen das Land beteiligt ist. Alle Landesunternehmen (darunter fallen privatrechtlich verfasste Unternehmen in der Rechtsform der GmbH sowie Anstalten des öffentlichen Rechts, die der Beteiligungsverwaltung zugewiesen sind, da sie über einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb verfügen) sind rechtlich selbständig. Für die rechtlich selbstständigen Landesunternehmen wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

5. Für wie viele Grundstücke von unmittelbaren Landesbeteiligungen, die das Land Schleswig-Holstein an rechtlich selbständigen Unternehmen des privaten oder öffentlichen Rechts hält, muss eine Grundsteuererklärung abgegeben werden und wie viele dieser Grundsteuerklärungen sind jeweils bis zum 31. Juli 2022, 31. August 2022 sowie 30. September 2022 bereits abgegeben worden? Bitte um Aufschlüsselung nach Landesbeteiligung.

Vorbemerkung

Für den Begriff des „Grundstücks“ gibt es in Deutschland keine Legaldefinition. Im Zusammenhang mit der Verwaltung und Bewertung von Immobilien werden u.a. folgende Begriffe unterschieden:

- Flurstück:
Gem. § 12 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster SH ist ein Flurstück „ein begrenzter Teil der Erdoberfläche, der im Liegenschaftskataster unter einer besonderen Bezeichnung geführt wird“.
⇒ Es handelt sich um die „kleinste Buchungseinheit“ im Liegenschaftskataster.
- Grundstück:
In § 2 Abs. 2 Grundbuchordnung ist geregelt: Die Grundstücke werden im Grundbuch nach den in den Ländern eingerichteten amtlichen Verzeichnissen benannt (Liegenschaftskataster).
⇒ Im Ergebnis: Als „Grundstück“ wird ein räumlich abgegrenzter Teil der Grundstücksoberfläche bezeichnet, welcher in einem Grundbuch unter dieser Bezeichnung geführt wird. Der Begriff des Grundstücks ist nicht gleichzusetzen mit dem Begriff des Flurstücks. Ein Grundstück kann aus einem oder mehreren Flurstücken bestehen.
- „Steuerliches Grundstück“:
Grundsteuerwerterklärungen sind für sog. „wirtschaftliche Einheiten“ abzugeben.

Mehrere Flächen können zusammen ein „steuerliches Grundstück“, also eine wirtschaftliche Einheit bilden. Der Begriff der wirtschaftlichen Einheit muss dabei nicht identisch mit dem Begriff des Grundstücks im Sinne der Grundbuchordnung sein.

Antwort

Frage 5 wird dahingehend verstanden, dass unmittelbare Landesunternehmen gemeint sind, die in Schleswig-Holstein grundsteuerpflichtig sind, unabhängig davon, ob diese privat-rechtlich oder öffentlich-rechtlich verfasst sind.

Unter Zugrundelegung dieser Annahmen müssen für folgende unmittelbaren Landesunternehmen Grundsteuerwerterklärungen abgegeben werden:

- Schleswig-Holsteinische Landesforsten,
- Helmholtz-Zentrum hereon GmbH,
- Zentrum für maritime Technologie und Seefischmarkt ZTS Grundstücksverwaltung GmbH,
- NPS gGmbH,
- Gesellschaft zur Beseitigung von Sonderabfällen mbH,
- Seehundstation,
- Bürgschaftsbank,
- Investitionsbank Schleswig-Holstein,
- AKN Eisenbahn GmbH,
- Dataport,
- Universitätsklinikum Schleswig-Holstein

Die in der Frage erbetene Aufschlüsselung nach Landesbeteiligungen kann im Hinblick auf das Steuergeheimnis nicht erfolgen. Daher werden die entsprechenden Informationen zusammengefasst dargestellt:

Im Rahmen der Hauptfeststellung sind durch die unmittelbaren Landesunternehmen insgesamt ca. 125 wirtschaftliche Einheiten erfasst und gemeldet worden. Insbesondere bei den Landesforsten mit seinen über 8.000 grundsteuerpflichtigen Flurstücken kann sich die tatsächliche Anzahl an wirtschaftlichen Einheiten noch verändern.

Die unmittelbaren Landesunternehmen haben mitgeteilt, dass sie teilweise bereits Erklärungen – überwiegend im Oktober – abgegeben haben bzw. – auf Basis der bisherigen allgemeinen Frist – fristgemäß abgeben wollen. Teilweise sollte – wiederum auf Basis der bisherigen allgemeinen Frist – von der Möglichkeit der individuellen Fristverlängerung Gebrauch gemacht werden. Dabei können von den Unternehmen beauftragte Steuerberater*innen ebenfalls von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.